2445/AB XX.GP

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 2577/J-N RII 997, betreffend Studienbeihilfegesetz, die die Abgeordneten Mag. STEINDL und Kollegen am 11. Juni1997 an mich gerichtet haben, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

1. Nach welchen Kriterien erfolgen generell die Berechnungen? Antwort:

Der oder die Studierende muß im Sinne des Studienförderungsgesetzes sozial bedürftig sein. Bestimmungsfaktoren der sozialen Bedürftigkeit sind Einkommen und Familienstand. Mit Hilfe dieser Faktoren wird auch die Höhe der Studienbeihilfe berechnet. Grundsätzlich werden nach einem dem Gesetz zu entnehmenden Berechnungsmodus von einer allenfalls zustellenden höchststudienbeihilfe zumutbare Unterhalts- bzw. Eigenleistungen sowie die Familienbeihilfe abgezogen.

Die Höchststudienheihilfe bestimmt sich nach der persönlichen Situation des Studierenden, ob er etwa zu Hause bei den Eltern wohnt, eine Wohnung am Studienort nehmen muß, seine Eltern verstorben sind, der Studierende oder die Studierende verheiratet ist oder für Kinder zu sorgen hat bzw. eine erhebliche Behinderung vorliegt.

Die zumutbare Unterhalts- bzw. Eigenleistung richtet sich nach dem Einkommen. Das Einkommen ist dem Einkommensbegriff des Einkommensteuergesetzes angepaßt, jedoch nicht mit diesem identisch. Der Einkommensbegriff nach dem Studienförderungsgesetz ist den §§ 8 und 9 des Studienförderungsgesetzes zu entnehmen.

2. Ist in nächster Zeit eine Überarbeitung der Berechnungsgrundlagen vorgesehen? Antwort:

Seitens des Bundesministeriums für Wissenschaft und Verkehr ist keine Überarbeitung der Berechnungsgrundlagen vorgesehen.

3. Wieso wird in diesem konkreten Fall das Einkommen der Eltern zur Berechnung herangezogen, obwohl die Antragstellerin seit sieben Jahren verheiratet ist? Antwort:

Das Studienförderungsgesetz knüpft in seiner Zielsetzung, nämlich jenen Studierenden, denen auf Grund ihres finanziellen Hintergrundes die Absolvierung eines Studiums nicht möglich wäre, ein solches mit Hilfe von staatlichen Leistungen zu ermöglichen, an das Unterhaltsrecht an. Nach der Unterhaltsjudikatur sind die Eltern zur Leistung des Unterhaltes verpflichtet solange Selbsterhaltungsfälligkeit nicht vorliegt. Dies ist in der Regel bei Studierenden anzunehmen. Der Umstand, daß jemand verheiratet ist, schließt eine Unterhaltsverpflichtung der Eltern nicht aus.

4. Welche Begründung spricht dafür, das Einkommen der Eltern in diesem Fall zu berücksichtigen?

Antwort:

Siehe Antwort zu Frage 3.

5. Nach welchem Schema werden die landwirtschaftlichen Zupachtungen berechnet?

Antwort:

Bei Zupachtungen werden, je nach dem, ob eine Veranlagung erfolgt oder keine Veranlagung erfolgt zehn bzw. zwanzig Prozent des Einheitswertes des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens der Zupachtung als Einkommen im Sinne des studienförderungsgesetzes ermittelt. Von diesem Einkommen werden zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage Freibeträge für unterhaltsberechtigte Familienmitglieder in Abzug gebracht. Die zumutbare Unterhaltsleistung wird nach gestaffelten Prozentsätzen der Bemessungsgrundlage errechnet. Der genaue Berechnungsmodus ergibt sich aus den §§ 7 bis 12 bzw. 26 bis 32 des Studienförderungsgesetzes.

6. Welche Abzugsposten wurden bei der Berechnung berücksichtigt?

Antwort:

Mangels entsprechender Informationen über den Anlaßfall kann die Frage nicht beantwortet werden.

7. Wieso müßte die Antragstellerin noch mindestens zwei Jahre S 88.000,-- verdienen um einen Studienbeihilfenanspruch zu erhalten?

Antwort:

Studierenden, die sich vor der ersten Zuerkennung von Studienbeihilfe durch mindestens vier Jahre zur Gänze selbst erhalten haben, werden bei Ermittlung der Studienbeihilfe keine zumutbaren Unterhaltsleistungen der Eltern abgezogen. Ein Selbsterhalt eines Studierenden ist nach § 27 StudFG auszuschließen, wenn das jährliche Einkommen geringer ist als die derzeitige Höchststudienbeihilfe von 88.000,- S. Eine nähere Beantwortung ist mangels Kenntnis des Anlaßfalles nicht möglich.